

Stellungnahme

09.02.2026

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung (Forschungsdatengesetz – FDG)

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs eines Forschungsdatengesetzes (FDG), den Zugang zu Daten der öffentlichen Hand für Forschungszwecke zu verbessern, rechtliche Unsicherheiten zu reduzieren und datengetriebene Forschung in Deutschland nachhaltig zu stärken. Der Entwurf greift zentrale Herausforderungen der aktuellen Forschungsdatenlandschaft auf und adressiert mit der Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen sowie einer zentralen Infrastruktur wichtige Voraussetzungen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland.

Bibliotheken sind seit Jahrzehnten tragende Säulen der Informations- und Forschungsinfrastruktur. Sie verfügen über umfassende Erfahrung in der Erschließung, Bereitstellung, langfristigen Sicherung und rechtssicheren Nutzung von analogen wie digitalen Beständen und Daten. Vor diesem Hintergrund sieht der dbv im FDG grundsätzlich eine große Chance, bestehende Infrastrukturen weiterzuentwickeln und Synergien zwischen Verwaltung, Wissenschaft und Gedächtnisinstitutionen zu heben. Zugleich identifiziert der dbv in mehreren Punkten erheblichen Klarstellungs- und Nachsteuerungsbedarf, um die Zielsetzung des Gesetzes tatsächlich wirksam, föderal anschlussfähig und praktikabel umzusetzen.

Anwendungsbereich und Adressatenkreis

Ein zentrales Anliegen des dbv betrifft den Anwendungsbereich und den Adressatenkreis des Gesetzes. Die derzeitige Formulierung, insbesondere im Hinblick auf „Einrichtungen, deren Hauptzweck darin besteht, Forschung zu betreiben“, ist aus Sicht des dbv zu eng. Begrüßt wird, dass das Teilnahmeverfahren gemäß § 8 FDG-E 2025 nun als Akkreditierung auf Antrag hin ausgestaltet wurde und somit der Aspekt der Freiwilligkeit (siehe auch in § 7 Abs. 4 Nr. 10 FDG-E) Einzug gefunden hat. Allerdings besteht die Möglichkeit zu einer Akkreditierung nach jetzigem Entwurfsstand gemäß § 8 Abs. 1 FDG-E 2025 („Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten akkreditiert Einrichtungen nach § 2 Nummer 8 bis 11“) für die (insbesondere: wissenschaftlichen bzw. Hochschul-)Bibliotheken nicht. Sie gehören nach

unserem Verständnis der Definitionen im aktuell vorliegenden Entwurf nicht zum Kreis der Antragsberechtigten, da sie unter keine der in den § 2 Nrn. 8 bis 9 FDG-E 2025 genannten Institutionen fallen und folglich Forschende an Bibliotheken auch nicht unter die Definition des § 2 Nr. 7 FDG-E 2025. Wenn auch in geringerem Ausmaß als an den Hochschulen selbst, so findet an (wissenschaftlichen) Bibliotheken durchaus auch eigene Forschung statt, unter anderem an besonderen Bestandsobjekten (zum Beispiel an der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz zur Materialität dieser Objekte) sowie in den Kultur- und Geisteswissenschaften zum Beispiel im Bereich von Editionsvorhaben. Der dbv spricht sich daher dafür aus, im Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, dass die Teilnahme von (Hochschul-) Bibliotheken als forschende Einrichtungen auf freiwilliger Basis erfolgen kann und das Akkreditierungsverfahren entsprechend geöffnet wird. Bibliotheken finden sich lediglich in § 2 Nrn. 13 und 14 FDG-E 2025 wieder. Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags (u.a. zur Langzeitarchivierung und Verfügbarmachung von Forschungsergebnissen sowie deren Indexierung, Verschlagwortung (sog. Sacherschließung) und Anreicherung mit Metadaten wie auch aufgrund ihrer zentralen Rolle im wissenschaftlichen Publikationswesen sind sie sowohl datenhaltende als auch datenanbietende Stellen wie in den Nrn. 13 und 14 beschrieben. Sie trifft demnach die Datenübermittlungspflicht aus § 6 FDG-E 2025 ohne die Möglichkeit, sich und ihre Forschenden für einen Zugriff auf die Daten gemäß § 8 FDG-E 2025 akkreditieren zu können. Diese, vermutlich ungewollte, Lücke sollte geschlossen werden. Landes- und Staatsbibliotheken nehmen zentrale Aufgaben in der Forschungsunterstützung wahr und sind integraler Bestandteil der nationalen Forschungsdateninfrastruktur.

In diesem Zusammenhang ist es dem dbv zudem wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass es wissenschaftliche Bibliotheken gibt, die nicht organisatorischer Teil einer Hochschule sind. Der dbv möchte zudem darauf hinweisen, dass sich daraus in Verbindung mit der Formulierung in § 2 Nr. 13 des aktuell vorliegenden Entwurfs unter Umständen eine ungewollte Verpflichtung staatlicher Stellen und kommunaler Träger ergeben kann: Es existieren Hochschulbibliotheken, die nicht unmittelbar Teil der Hochschule, sondern verwaltungsorganisatorisch anders angebunden sind. Die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky ist beispielsweise ein Landesbetrieb der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei der derzeitigen Formulierung würde die Freie und Hansestadt als datenhaltende Stelle nach § 2 Nrn. 13 FDG-E 2025 gelten und gemäß § 6 FDG-E 2025 verpflichtet werden. Es wird gebeten zu überprüfen, ob dies so zulässig ist bzw. dieser Sachverhalt aufgeklärt werden kann.

Datenbegriff

Hinsichtlich des Datenbegriffs sieht der dbv weiteren Präzisierungsbedarf. Der Entwurf fokussiert in weiten Teilen auf Statistik- und Registerdaten. Diese Datenarten sind zweifellos von hoher Bedeutung, bilden jedoch nur einen Ausschnitt der für die Forschung relevanten Datenlandschaft ab. Aus Sicht des dbv sollte das FDG ausdrücklich auch Kulturdaten, Geodaten sowie

weitere wissenschaftliche Datenarten erfassen, darunter Text-, Bild-, Audio- und Videodaten, digitale Sammlungen, Korpora und 3D-Modelle. Gerade für die Geistes- und Kulturwissenschaften, die Digital Humanities sowie interdisziplinäre Forschungsansätze sind diese Daten von zentraler Bedeutung. Bibliotheken und Gedächtnisinstitutionen verfügen hier über langjährige Expertise und etablierte Infrastrukturen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden sollten. Der dbv schlägt daher vor, § 2 des Entwurfs um folgende, auf das Datennutzungsgesetz verweisende, Definition zu erweitern: „...sind ‚Daten‘ alle Daten im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114).“

Einrichtung einer Ombudsstelle

Die Einrichtung eines Deutschen Zentrums für Mikrodaten (DZM) nebst Vertrauensstelle bewertet der dbv grundsätzlich positiv. Die Bündelung von Kompetenzen und die Bereitstellung einer sicheren Infrastruktur für Datenzusammenführungen sind wichtige Voraussetzungen für die Vereinfachung von Verfahren und zur Erhöhung der Rechtssicherheit. Im Sinne eines professionellen Akzeptanzmanagements scheint nach Auffassung des dbv die Einrichtung einer fachlich und wissenschaftsnah besetzten Beschwerde- oder Ombudsstelle sinnvoll, die die Aufgabe übernimmt, Entscheidungen des DZM und mögliche Beschwerden in einem fachnahen Verfahren zu überprüfen. Dies scheint geeigneter als der Verweis solcher Verfahren an die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Frage von Gebühren

Nicht ohne Sorge nimmt der dbv die Prognose der Bildungsökonomin Kerstin Schneider zur Kenntnis, dass der laufende Betrieb des DZM unzureichend finanziert und Gebühren für Forschende unvermeidlich sein könnten (<https://www.jmwiarda.de/blog/2026/02/05/das-waere-ein-durchbruch>). Der dbv folgt hier dem Grundsatz des freien Zugangs zu Wissen und lehnt es daher ab, den Zugang zu Daten von finanziellen Mitteln abhängig zu machen. Dies birgt die Gefahr, dass weniger zahlungskräftige Forschende und Institute (häufig massiert in bestimmten Wissenschaftsdisziplinen) ausgeschlossen werden und die vom FDG erhoffte Innovation nicht eintritt. Gleichwohl besteht das Erfordernis einer angemessenen und ausbalancierten Finanzierung, die auch den Unterhaltsträger der datengebenden Einrichtungen einbezieht.

Einbindung bestehender Infrastrukturen

Zugleich weist der dbv darauf hin, dass bereits heute leistungsfähige Forschungsdatenzentren, bibliothekarische Repositorien sowie im Aufbau befindliche Strukturen im Rahmen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) existieren. Um Doppelstrukturen und ineffiziente Parallelentwicklungen zu vermeiden, ist eine klare Abgrenzung der Aufgaben sowie eine enge Koordination zwischen dem DZM und bestehenden Infrastrukturen erforderlich. Der dbv regt an, diese Abstimmung

nicht nur auf organisatorischer Ebene, sondern auch konzeptionell und technisch verbindlich zu verankern.

Dezentrale Datenzusammenführungen ermöglichen

Darüber hinaus sollte das Gesetz die Möglichkeit eröffnen, Datenzusammenführungen auch dezentral bei datenhaltenden Einrichtungen vorzunehmen, sofern dort ein gleichwertiges Sicherheits- und Datenschutzniveau gewährleistet ist. Bibliotheken und spezialisierte Forschungsinfrastrukturen verfügen häufig über passgenaue technische Umgebungen und fachliche Expertise, die eine datensparsame und effiziente Verarbeitung ermöglichen. Eine solche Flexibilität würde die zentrale Infrastruktur entlasten und zugleich die Vielfalt der Forschungslandschaft besser abbilden.

Metadaten, Auffindbarkeit und Interoperabilität

Die Verbesserung der Auffindbarkeit von Forschungsdaten ist ein zentrales Anliegen des FDG und wird vom dbv ausdrücklich unterstützt. Metadaten sind hierfür ein unverzichtbares Instrument. Bibliotheken verfügen über umfassende Erfahrung in der Entwicklung, Anwendung und Pflege von Metadatenstandards, Normdaten und kontrollierten Vokabularen. Der dbv regt an, diese bestehenden Standards und Kompetenzen systematisch in die Umsetzung des Gesetzes einzubeziehen, z.B. in Form einer Durchführungsverordnung. Generische Interoperabilitätsanforderungen sollten so ausgestaltet werden, dass disziplinäre Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden.

Langzeitverfügbarkeit und Zitierfähigkeit

Besondere Bedeutung misst der dbv der Langzeitverfügbarkeit und Zitierfähigkeit von Forschungsdaten bei. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert, dass Forschungsdaten dauerhaft gesichert und für die Nachprüfung sowie Nachnutzung zugänglich gehalten werden. Vorgesehene Speicher- oder Aufbewahrungsfristen sollten daher so ausgestaltet sein, dass sie den tatsächlichen Anforderungen wissenschaftlicher Praxis gerecht werden. Bibliotheken und Archive spielen hier eine zentrale Rolle, insbesondere bei der digitalen Langzeitarchivierung, der Vergabe persistenter Identifikatoren und der Sicherstellung dauerhafter Referenzierbarkeit. Der dbv plädiert dafür, diese Aufgaben explizit mitzudenken und bestehende archivische und bibliothekarische Strukturen in die Umsetzung des FDG einzubinden.

Abgleich mit dem Urheberrecht

Schließlich weist der dbv auf das Verhältnis des FDG zum Urheberrecht hin. Die Nutzung von Forschungsdaten, insbesondere von Datenbanken und urheberrechtlich geschützten Inhalten, ist in der Praxis häufig von rechtlichen Unsicherheiten geprägt. Der dbv spricht sich dafür aus, im Gesetz klarstellende Verweise auf bestehende urheberrechtliche Schrankenregelungen, insbesondere im Bereich des Text- und Data-Mining, aufzunehmen. Ziel sollte es sein, die Nutzung der im Rahmen des FDG

bereitgestellten Daten rechtssicher zu ermöglichen, ohne neue Unklarheiten oder Nutzungshindernisse zu schaffen.

Zusammenfassend unterstützt der dbv die grundsätzliche Zielrichtung des Forschungsdatengesetzes ausdrücklich. Damit das Gesetz seine volle Wirkung entfalten kann, bedarf es jedoch präzisierender Anpassungen, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich, die föderale Anschlussfähigkeit, den Datenbegriff sowie die Einbindung bestehender Infrastrukturen und Kompetenzen. Der dbv bietet an, seine fachliche Expertise aktiv in den weiteren Gesetzgebungsprozess sowie in die Ausgestaltung nachgeordneter Rechtsverordnungen einzubringen und an der Entwicklung praktikabler, nachhaltiger Lösungen mitzuwirken.

Abschließend weist der dbv darauf hin, dass Bibliotheken Vernetzungsknoten in die Forschungslandschaft sind, die diese neu zu schaffende Struktur auf Bundesebene in die Fläche übersetzen werden – sie sind als Infrastrukturpartner an den Universitäten gemeinsam mit universitären Partnern die Zugangsfenster für die Daten in der Fläche. Der dbv möchte zu diesem Thema über die aktuelle Konsultationsphase hinaus den Austausch suchen und wird dazu auf das BMFTR zugehen.

Deutscher Bibliotheksverband

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.000 Mitgliedern bundesweit über 8.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger*innen.

Kontakt:

Dr. Holger Krimmer, Bundesgeschäftsführer
Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de